



Totalrevision Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

Vernehmlassungsbericht

Winterthur, 24. September 2025



Inhalt

1.	Ausgangslage	4
2.	Vernehmlassungsverfahren.....	4
3.	Wichtigste Ergebnisse / Grundsätzliches.....	5
4.	Ergebnisse im Detail, artikelweise Darstellung	6
4.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	6
4.2.	Artikel 1 Zweck	7
4.3.	Artikel 2 Geltungsbereich	7
4.4.	Artikel 3 Nutzungsarten.....	7
4.5.	Artikel 4 Publikumsveranstaltungen	7
4.6.	Artikel 5 Dauerbelegung mit Vereinbarung.....	8
4.7.	Artikel 6 Zuständigkeiten.....	8
4.8.	Artikel 7 Information.....	8
4.9.	Artikel 8 Rechtsverhältnis	8
4.10.	Artikel 9 Vorrang der Schule	8
4.11.	Artikel 10 Prioritäten	8
4.12.	Artikel 11 Ergänzende Zuteilungskriterien.....	9
4.13.	Artikel 12 Vorgaben für alle Anlagen.....	9
4.14.	Artikel 13 Anlagespezifische Vorgaben.....	10
4.15.	Artikel 14 Werbung	10
4.16.	Artikel 15 Betriebszeiten	10
4.17.	Artikel 16 Zeiteinheiten	10
4.18.	Artikel 17 Einschränkungen	10
4.19.	Artikel 18 Garderoben und Duschen	11
4.20.	Artikel 19 Lagerung von Material	11
4.21.	Artikel 20 Betriebspersonal, Zutritt	11
4.22.	Artikel 21 Reinigung und Unterhalt	11
4.23.	Artikel 22 Schulräume, Apparate	11
4.24.	Artikel 23 Schulferien	11
4.25.	Artikel 24 Sportnutzung.....	11
4.26.	Artikel 25 Fussballanlagen.....	12
4.27.	Artikel 26 Hallen- und Freibad Geiselweid	12
4.28.	Artikel 27 Bild- und Tonaufnahmen	12
4.29.	Artikel 28 Badeaufsicht	12



4.30. Artikel 29 Aufsichtspflicht	12
4.31. Artikel 30 Nutzung Parkanlage.....	12
4.32. Artikel 31 Eishalle Deutweg	12
4.33. Artikel 32 Eisbetrieb.....	13
4.34. Artikel 33 Aufsichtspflicht	13
4.35. Artikel 34 Eisaufbereitung	13
4.36. Artikel 35 Grossveranstaltungen	13
4.37. Artikel 36 Rechte	13
4.38. Artikel 37 Meldepflichten.....	14
4.39. Artikel 38 Sorgfaltspflicht	14
4.40. Artikel 39 Reservationsstelle.....	14
4.41. Artikel 40 Gesuche	14
4.42. Artikel 41 Gesuchsbehandlung	14
4.43. Artikel 42 Gesuchstellende	14
4.44. Artikel 43 Auflagen und Verweigerung	14
4.45. Artikel 44 Entzug der Bewilligung.....	15
4.46. Artikel 45 Ablauf und Kündigung.....	15
4.47. Artikel 46 Rechtsmittel	15
4.48. Artikel 47 Zuwiederhandlung	15
4.49. Artikel 48 Verwarnungen, Wegweisung und Zutrittsverbote	15
4.50. Artikel 49 Beschädigungen und Verunreinigungen.....	15
4.51. Artikel 50 Unfall und Diebstahl.....	16
4.52. Artikel 51 Aufhebung bisherigen Rechts	16
4.53. Artikel 52 Inkrafttreten.....	16



1. Ausgangslage

Die Benutzung der Schul- und Sportanlagen wird durch eine Verordnung des Stadtparlaments geregelt, welche am 29. Oktober 2007 erlassen wurde. Diese Verordnung legt die Grundzüge der Benutzung fest und beauftragt den Stadtrat in Art. 13, ein oder mehrere Betriebsreglemente zu erlassen.

Der Stadtrat hat entsprechend am 16. April 2008 ein Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen und am 13. November 2002 eine Betriebsordnung für die Eishalle Deutweg erlassen. Nach mehr als 20 Jahren sollen diese beiden Erlasse zusammengeführt und verschiedene Aktualisierungen und Optimierungen vorgenommen werden. Durch die Zusammenführung und den neuen Aufbau ergibt sich eine formelle Totalrevision, obwohl keine grundlegenden materiellen Änderungen vorgeschlagen werden.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat von Winterthur hat am 2. Juli 2025 das Departement Schule und Sport (Sportamt) damit beauftragt, bis am 12. September 2025 bei den Adressat:innen zum Entwurf über ein totalrevidiertes Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur eine Vernehmlassung durchzuführen.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- Dachverband der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ju win)
- Dachverband Winterthurer Sport (DWS), als Vertretung der Winterthurer Sportvereine
- Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung
- Musikschule Prova
- Schulpflege Winterthur

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Entwurf:

- Dachverband der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ju win) mit Stellungnahme vom 17. Juli 2025
- Schulpflege Winterthur mit Stellungnahme vom 9. September 2025
- Dachverband Winterthurer Sport (DWS), als Vertretung der Winterthurer Sportvereine, mit Stellungnahme vom 12. September 2025
- Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung mit Stellungnahme vom 12. September 2025.

Die Musikschule Prova verzichtete auf eine Stellungnahme. Weitere Stellungnahmen sind keine eingegangen.

3. Wichtigste Ergebnisse / Grundsätzliches

Von der Schulpflege Winterthur und der Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung sind keine inhaltlichen Rückmeldungen oder Anträge eingegangen.

Vom Dachverband Winterthurer Sport (DWS), als Vertretung der Winterthurer Sportvereine, und vom Dachverband der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ju win) sind inhaltliche Rückmeldungen und Anträge eingegangen, die vor allem auch die Umsetzung des Reglements betreffen.

Im Detail werden folgende Punkte genannt:

- Priorisierung von Jugend-, Breiten- und Spitzensport (DWS)
- Umgang mit Bewilligungspflicht für spontane und unregelmässige Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch offene Jugendarbeit (ju win)
- Bewilligungspflicht und entsprechende Verfahren für Ton- und Bildaufnahmen (DWS)
- Bewilligungspflicht und entsprechende Verfahren für Werbung (DWS)
- Detaillierte Benützungszeiten der Schul- und Sportanlagen (DWS)
- Eisreinigung während und am Ende der Belegungszeit (DWS)
- Grossveranstaltungen in der Eishalle Deutweg (DWS)
- Entzug von Bewilligungen aufgrund von überwiegendem öffentlichem Interesse sowie Entschädigungs- und Haftungsfragen (DWS)

4. Ergebnisse im Detail, artikelweise Darstellung

4.1. Allgemeine Bemerkungen

Organisation	Kommentar
JuWin	Es gibt immer wieder offene Kinder- und Jugendangebote, die im Rahmen ihrer regulären Öffnungszeiten auch mal auf Schulplätze oder Sportanlagen ausweichen bzw. diese nutzen (z.B. spontane Wasserschlacht, Fangis, Versteckspiel, etc).
Schulpflege Winterthur	Die Kommission stellt fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen haben. Inhaltlich handelt es sich eher um eine Erweiterung gegenüber der vorherigen Lösung, mit einer formalen Totalrevision des Betriebsreglements. Es gibt keine Einschränkungen für den Schulbetrieb, und es wurden weder inhaltliche Änderungen noch Gegenvorschläge gemacht.
Dachverband Winterthurer Sport (DWS)	<p>Eine Frage vorweg</p> <p>Immer wieder wird auf die «Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen» hingewiesen. Wird diese auch aktualisiert/angepasst? Dies ist aus den zugestellten Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Live-Stream und Werbung</p> <p>Die Rückmeldung zahlreicher Vereine haben aufgezeigt, dass die Artikel 12, 14, 27 grosse Bedenken und Unsicherheiten bei den Vereinen ausgelöst haben.</p> <p>Die Sportvereine müssen Werbung platzieren, Live-Stream-Produktionen umsetzen und Medienschaffende zulassen können. Dies sind Vorgaben der nationalen Verbände und sichern das Bestehen der Sportvereine. Kommen nun neue Bestimmungen von der Stadt hinzu, müssen das Handling, die Prozesse und Kostenfolge genau definiert werden. Dabei muss der zusätzliche administrative Aufwand für ehrenamtliche Vereine auf ein Minimum reduziert werden. Wie soll denn die praktische Umsetzung konkret aussehen?</p> <p>Mit dem vorliegenden Reglement wird die personelle und finanzielle Belastung für die Vereine noch grösser. Schon heute sind gewisse Vorgaben mit ehrenamtlichen Kräften kaum mehr umsetzbar. Insbesondere Parkplatzbestimmungen, Sicherheitsauflagen, Sicherheitsschulungen oder Unterschriften von Funktionären, die Verantwortung für Sicherheitsmassnahmen übernehmen sollen. Keine Privatperson übernimmt im Ehrenamt die Verantwortung für die Sicherheit von 300 Zuschauern!</p> <p>Grossveranstaltungen vs. Meisterschaftsbetrieb</p> <p>Der Art. 35 bezieht sich auf die kommerzielle Nutzung der Eishalle. Der regelmässige Vereins-, Meisterschafts- und Cupbetrieb wurde vergessen. Dies muss zwingend ergänzt werden.</p> <p>Entzug einer Bewilligung</p>

	<p>Der Art. 44 enthält ein gefährliches Vetorecht und gefährdet den Vereinssport. Ein öffentliches Interesse ist kein Grund, eine Bewilligung eines Sportvereins zu entziehen. Und sollte dies geschehen, wäre nichts geregelt. Wer trägt die Folgekosten? Wer haftet für den daraus resultierenden Schaden? usw.</p> <p>Dies kann nicht Sache des Vereins sein, da dies unverschuldet geschieht.</p> <p>Fazit</p> <p>Sinn und Zweck eines Reglements bestehen darin, Klarheit zu schaffen und Transparenz zu fördern, indem es allgemeingültige Regeln und Abläufe festlegt. Zudem soll es Rechtssicherheit schaffen. Der DWS und seine Mitglieder sehen in den oben genannten Schwerpunkten jedoch genau das Gegenteil - grosse Unsicherheit und Gefahrenpotenzial für den Vereinssport in Winterthur. Dies muss ernst genommen und berücksichtigt werden. Besten Dank.</p> <p>Der DWS hilft gerne proaktiv mit, diese Unsicherheit aus dem Reglemententwurf zu eliminieren – im Interesse des ehrenamtlichen Winterthurer Vereinssports und deren Sportförderung.</p>
Jugendmusikschule Winterthur	Velen Dank für die Unterlagen welche wir eingehend geprüft haben. wir konnten dabei für unseren Bereich der Musikraumnutzung keine Unstimmigkeiten finden.

4.2. Artikel 1 Zweck

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.3. Artikel 2 Geltungsbereich

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.4. Artikel 3 Nutzungsarten

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.5. Artikel 4 Publikumsveranstaltungen

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.6. Artikel 5 Dauerbelegung mit Vereinbarung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.7. Artikel 6 Zuständigkeiten

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.8. Artikel 7 Information

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.9. Artikel 8 Rechtsverhältnis

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.10. Artikel 9 Vorrang der Schule

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.11. Artikel 10 Prioritäten

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.12. Artikel 11 Ergänzende Zuteilungskriterien

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 11 Abs. 2	Priorisierung ergänzen	Es fehlt eine Priorisierung betr. Bevorzugung für den Winterthurer Vereinssport (Jugend-, Breiten- und Leistungssport).

4.13. Artikel 12 Vorgaben für alle Anlagen

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
JuWin	12 Abs. 1 a		<p>Laut Artikel 12 a (unter «II Rahmenbedingungen») ist festgehalten, dass Gruppen (ab 2 Personen) für ihre Aktivitäten auf Schul- und Sportanlagen eine Bewilligung einholen müssen. Wenn ich richtig verstehe, sind spontane private Nutzungen davon ausgenommen. Als Verein ju win mit städtisch offenen Kinder- und Jugendangeboten während der regulären Öffnungszeiten zählen wir aber definitiv nicht zu dieser Kategorie. Selbstverständlich wird ju win für geplante Schulraumnutzungen entsprechende Bewilligungen frühzeitig einholen.</p> <p>Für uns stellt sich aber die Frage, ob es nicht auch eine Formulierung gäbe, welche die spontane Nutzung durch ju win-Angebote unkompliziert ermöglichen würde. Wir würden eine solche Ausnahmeregelung sehr begrüßen, vor allem auch in Bezug auf die Förderung von Bewegung und Sport in der Freizeit.</p>
DWS	Art. 12 Abs. d	Abs. streichen	<p>Dieser Abschnitt macht keinen Sinn und ist nicht im Interesse des Vereinssports. Wie ist das Handling? Wer erteilt für was genau eine Bewilligung? Wer kontrolliert diese? Wer bestimmt und trägt die Kosten dafür?</p> <p>Live-Streams sind verpflichtende Verbandsvorgaben der jeweiligen nationalen Sportverbände. Diese werden online und/oder via Pay-TV kostenpflichtig oder kostenlos ausgestrahlt. Mit Bildaufnahmen sind zudem auch Fotografen inkludiert.</p> <p>Winterthurer Sportvereine, welche den Namen der Stadt nach aussen tragen, sind erfolgreiche und positive Imageträger für die Stadt. Anstelle diese mehr zu unterstützen, will man mit einer «künstlichen, unnötigen und administrativ aufwendigen und teuren» neuen Bewilligung belasten.</p>

4.14. Artikel 13 Anlagespezifische Vorgaben

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.15. Artikel 14 Werbung

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 14	Abs. 1 und 2 streichen	Dieser Abschnitt macht keinen Sinn und ist nicht im Interesse des Vereinssports. Wie ist das Handling? Wer erteilt für was genau eine Bewilligung? Wer kontrolliert diese? Wer bestimmt und trägt die Kosten dafür? Die Sportvereine müssen die Werbung bei Wettkämpfen, Meisterschafts- und Cupspielen selbst bewirtschaften können. Das ist für sie existentiell. Dazu braucht es auch keine spezielle Bewilligung. Geht ins gleiche Kapitel wie beim Livestream.

4.16. Artikel 15 Betriebszeiten

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 15 Abs. 1	Definition der zeitlichen Verfügbarkeit ergänzen	Wo und wie ist diese zeitliche Verfügung effektiv geregelt? Schulnutzung bis wann? Sportnutzung ab wann?

4.17. Artikel 16 Zeiteinheiten

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.18. Artikel 17 Einschränkungen

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.19. Artikel 18 Garderoben und Duschen

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.20. Artikel 19 Lagerung von Material

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.21. Artikel 20 Betriebspersonal, Zutritt

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.22. Artikel 21 Reinigung und Unterhalt

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.23. Artikel 22 Schulräume, Apparate

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.24. Artikel 23 Schulferien

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.25. Artikel 24 Sportnutzung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.26. Artikel 25 Fussballanlagen

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.27. Artikel 26 Hallen- und Freibad Geiselweid

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.28. Artikel 27 Bild- und Tonaufnahmen

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 27	Art. streichen	Gleiche Begründung wie bei Art. 12 Abs. d

4.29. Artikel 28 Badeaufsicht

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.30. Artikel 29 Aufsichtspflicht

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.31. Artikel 30 Nutzung Parkanlage

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.32. Artikel 31 Eishalle Deutweg

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.33. Artikel 32 Eisbetrieb

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.34. Artikel 33 Aufsichtspflicht

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.35. Artikel 34 Eisaufbereitung

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 34 Abs. 3	Klarer definieren	Was ist mit «übernehmen» genau gemeint? Kostenübernahme? Ressourcenübernahme?

4.36. Artikel 35 Grossveranstaltungen

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 35 Abs. 1	Abs. am Schluss ergänzen mit: Davon ausgenommen ist der Meisterschafts- und Cupbetrieb.	Der EHCW hat 25 Heimspiele (ohne Playoffs) und könnte theoretisch immer mehr als 1500 Zuschauer haben. Dies fehlt komplett in diesem Abschnitt. Wer weiss, was die Zukunft bringt.
DWS	Art. 35 Abs. 3	Abs. am Schluss ergänzen mit: Davon ausgenommen ist der Meisterschafts- und Cupbetrieb.	Bsp. Playoff mit 1600 Besuchern. Dann müsste der EHCW überhöhte Ticketpreise verlangen, nur um den ÖV finanzieren zu können. Dies kann nicht im Interesse des Vereins und der Sportförderung sein. Z.B. werden auch die zahlreichen Velofahrer*innen für ihr Kommen bestraft. Abgesehen davon weiss man vor dem Spiel nicht, ob es mehr als 1500 Besuchende sind, da es auch eine Tageskasse gibt.

4.37. Artikel 36 Rechte

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.38. Artikel 37 Meldepflichten

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.39. Artikel 38 Sorgfaltspflicht

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.40. Artikel 39 Reservationsstelle

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.41. Artikel 40 Gesuche

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.42. Artikel 41 Gesuchsbehandlung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.43. Artikel 42 Gesuchstellende

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.44. Artikel 43 Auflagen und Verweigerung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.45. Artikel 44 Entzug der Bewilligung

Organisation	Artikel	Antrag	Begründung /Bemerkung
DWS	Art. 44 Abs. 3	Muss angepasst werden	Ein öffentliches Interesse ist kein Grund, eine Bewilligung eines Sportvereins zu entziehen. Vielmehr muss dann für das öffentliche Bedürfnis eine zusätzliche Ersatzanlage/-fläche organisiert oder gebaut werden.
DWS	Art. 44 Abs. 3	Kosten- und Haftungsfrage ergänzen	Sollte dies geschehen. Wer trägt die Folgekosten? Wer haftet für den daraus resultierenden Schaden? Dies kann nicht Sache des Vereins/Mieters sein, da dies unverschuldet geschieht.

4.46. Artikel 45 Ablauf und Kündigung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.47. Artikel 46 Rechtsmittel

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.48. Artikel 47 Zuwiederhandlung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.49. Artikel 48 Verwarnungen, Wegweisung und Zutrittsverbote

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.50. Artikel 49 Beschädigungen und Verunreinigungen

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.51. Artikel 50 Unfall und Diebstahl

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.52. Artikel 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.53. Artikel 52 Inkrafttreten

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.